



## Nachrichten aus dem Bayerischen Verband für Hundesport (BLV)

---

Liebe Mitglieder des EP,  
liebe Vereinsvorsitzende,

wenn uns Silvester 2019/2020 jemand gesagt hätte, dass wir in diesem Jahr keine Meisterschaft und kaum eine Veranstaltung durchführen können, keinen Trainingsbetrieb haben und Sitzungen und Feiern im Vereinsheim nicht möglich sein werden, dann hätten wir den Betreffenden schlicht und ergreifend für verrückt erklärt!

Leider hat sich genau dieses Szenario nun eingestellt. Von einem normalen Vereinsleben sind wir doch noch sehr weit entfernt.

Nach der jüngsten politischen Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung, den Teil-Lockdown bis zum 20. Dezember 2020 (gesetzliche Frist) fortzuführen und der öffentlichen Ankündigung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, dass im Kreis der Ministerpräsidenten vereinbart wurde, diese Verlängerung nach dem 20. Dezember 2020 bis zum Ende des Jahres fortzuführen, ist die Durchführung von Prüfungen bis zum Jahresende nicht mehr möglich.

### Zur Erinnerung:

In der letzten Eilmeldung haben wir Euch mitgeteilt, **dass Termenschutzzusagen ab dem 03. Nov. 2020 zunächst bis auf Weiteres aufgehoben** und die Durchführung von termingeschützten Prüfungen im BLV und dhv ab den 03. November 2020 untersagt sind.

**Diese Regelung hat weiterhin Bestand.**

Ebenso wurde aus Gründen der Gleichbehandlung der Beschluss zur finanziellen Unterstützung bis zum 31.12.2020 verlängert.

### Beschlusslage:

Für Prüfungen/Turniere im Freien erstatten wir gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bis zu 75,00€ für Hallenturniere/Prüfungen bis zu 200,00€.



## Verbandstag 2021

Wie Ihr sicherlich der Homepage schon entnommen habt, planen wir für den 18.04.2021 unseren Verbandstag in Form einer Präsenzveranstaltung. Wir werden Euch rechtzeitig informieren, wenn es hier zu Änderungen kommen sollte.

## Die Corona-Gesetze gelten bis Ende 2021: Wie kann es weitergehen

Mit dem Corona-Gesetz, konkret mit dem „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ hat die Bundesregierung schnell reagiert. Es ist am 28. März in Kraft getreten und wurde Ende Oktober 2020 bis zum 31. Dezember verlängert

## Was jetzt wichtig ist

### Ihre Mitgliederversammlung

Um Ihre Mitgliederversammlung durchzuführen, haben Sie bis Ende 2021 weiterhin verschiedene Möglichkeiten, unabhängig davon, was Ihre Satzung regelt.

⇒ eine normale Versammlung mit entsprechendem Hygienekonzept und Berücksichtigung des Sicherheitsabstands abhalten (sofern kein Lockdown dem entgegensteht),

⇒ eine Mischform aus virtueller Versammlung und Präsenzversammlung veranstalten,

⇒ eine rein virtuelle Versammlung durchführen, auch wenn das Gesetz von einem Versammlungsort spricht,

⇒ nur eine schriftliche Beschlussfassung bei dringenden Beschlüssen ohne Versammlung vornehmen.

Nach den Erfahrungen der letzten Monate sind vor allem in Vereinen, die nicht ganz so groß sind, rein virtuelle Versammlungen praktikable Alternativen.

Aber auch mit der Mischform haben viele Vereine gute Erfahrungen gemacht.



### **Mischform heißt:**

Mitglieder können entweder virtuell teilnehmen oder sich nach einer Voranmeldung zu einem vorherbestimmten Versammlungsort begeben, um „körperlich“ in der Versammlung präsent zu sein.

### **Alternative: Mitgliederversammlung verschieben**

Wenn gute Gründe, wie die Altersstruktur, die Größe des Vereins etc. dafürsprechen, haben Sie auch die Möglichkeit, die Versammlung zu verschieben.

Hat beispielsweise die Mitgliederversammlung 2020 noch nicht stattgefunden, obwohl laut Satzung Ihres Vereins einmal pro Jahr eine Versammlung einzuberufen ist, können Sie diese trotzdem auf das nächste Jahr verschieben, weil es in diesem Jahr unter den aktuellen Corona-Bedingungen (Lockdown) unmöglich war, eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

Ein erhöhtes Haftungsrisiko ergibt sich hieraus nicht.

### **Ausnahme:**

Der Vorstand will größere Vorhaben umsetzen, die laut Satzung oder aufgrund der Größe des Geschäfts die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich machen.

Denken Sie zum Beispiel an den Kauf und Verkauf von Grundstücken und Immobilien.

In diesem Fall können Sie aber eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen.

### **Was ist mit Ihrer Entlastung?**

Keine Mitgliederversammlung mit Rechenschaftsbericht bedeutet auch: keine Entlastung für das betreffende Geschäftsjahr.

Wenn Sie trotzdem schon entlastet werden möchten, können Sie ebenfalls eine schriftliche Beschlussfassung durchführen.

Stellen Sie in diesem Fall den Rechenschaftsbericht, den Sie auf der Mitgliederversammlung vorgestellt hätten, und den Bericht des Kassenprüfers (soweit vorhanden) auf der Internetseite des Vereins zum Download bereit oder nennen Sie in dem Informations- und Einladungsschreiben an die Mitglieder einen Link, unter dem sie sich diese Unterlagen anschauen können.



## An den Haushaltsplan denken

In zahlreichen Vereinen ist in der Satzung geregelt, dass der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen hat, der dann von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

### Hier haben Sie nun zwei Möglichkeiten:

- a) Sie stellen den Haushaltsplan für 2021 bzw. das neue Geschäftsjahr mit etwas Verspätung im, dann schon laufenden Geschäftsjahr in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung vor, um darüber abstimmen zu lassen.  
Dieser Weg ist nur dann zu empfehlen, wenn es keine Vorhaben, Investitionen oder durch Corona aufgelaufene Schulden gibt.  
Auch wenn Umlagen oder Beitragserhöhungen anstehen, um den Verein liquide zu halten, brauchen Sie einen frühzeitigen Beschluss.

**Der Grund:** Eine Beitragserhöhung kann nur dann rückwirkend beschlossen (also z. B. zum 1. Januar 2021) werden, wenn Ihre Satzung diese Rückwirkung erlaubt (§ 159 Bürgerliches Gesetzbuch).

- b) Sie stellen den Haushaltsplan auf und setzen auf die schriftliche Beschlussfassung.  
Sollte der Plan allerdings abgelehnt werden, stehen Sie ohne Haushaltsplan da - was ein gewisses Haftungsrisiko mit sich bringt. Überlegen Sie also gut, ob Sie das riskieren. Immerhin müssen für eine wirksame schriftliche Beschlussfassung 50 Prozent der Mitglieder antworten und hiervon muss dann die Mehrheit zustimmen.

**Achtung:** Eine Beitragserhöhung oder die Erhebung einer Sonderumlage lässt sich nicht im Haushaltsplan verstecken.

#### Das heißt:

Stellen Sie im Haushaltsplan höhere Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Einnahmen aus einer Sonderumlage heraus und lassen sich den Plan von der Mitgliederversammlung genehmigen,

#### heißt das nicht,

dass die Mitglieder damit auch zu der Beitragserhöhung und/oder der Umlage Ja gesagt haben. Hierzu brauchen Sie jeweils einen eigenen Beschluss. Eine Erhöhung „durch die Hintertür“ ist also nicht möglich.

**Quelle:** Vereinsvorstand Verein & Vorstand- Aktuell; Vereinswelt – Günter Stein



## **VDH – Informationen**

### **Obedience**

Die Gültigkeit der Internationalen Obedience Prüfungsordnung wird aufgrund der Covid19 Pandemie auf den 14.06.2021 gesetzt. Den Ländern wird freigestellt, int. Prüfungsordnung 2016 bis 31.12.2021 gültig zu lassen.

Ab 01.01.2022 muss dann nach der PO 2021 geführt werden. (Information FCI)

### **VDH-Beschluss**

In Deutschland wird die internationale und die nationale PO Obedience ab den 01.01. 2022 gültig.

Weitergehende Informationen auf der BLV-Homepage.

**Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9.BayIfSMV)  
(siehe Anlage, § 10 Sport)**

**Ist mit Datum zum 01.12.2020 in Kraft getreten.**